

Satzung

Lokale Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel e.V.

Präambel

Der Verein Lokale Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel e.V. wurde am 05.08.2008 durch den Verein Auerbergland e.V., den Tourismusverband Pfaffenwinkel und 22 Gemeinden gegründet und am 07.04.2009 ins Vereinsregister München (Register Nummer VR 202202) eingetragen.

Die Neufassung der Satzung erfolgt aufgrund der Vorgaben für die LEADER-Förderphase 2014/2020 gem. VO (EU) 1303/2013 vom 18. Dezember 2013 (dort v. a. Art. 32-35) und VO (EU) 1305/2013 vom 18. Dezember 2013 (dort v. a. Art. 42-44).

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lokale Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: LAG AL-P e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schongau. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) gem. Art. 62 VO (EG) Nr. 1698/2005 bzw. VO (EU) Nr. 1303/2013 im Gebiet des Auerbergland e.V., des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel und des Landkreises Weilheim-Schongau.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität, des sanften Tourismus, der Landwirtschaft, der Wirtschafts- und Infrastruktur und der Bildung zur Zukunftssicherung im Bereich der ländlichen Entwicklung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), die dem Satzungszweck des Vereins entspricht,
 - b) Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit,
 - c) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,

- d) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie dienen sowie
 - e) Umsetzung eigener Projekte, die dem Satzungszweck entsprechen.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung des Satzungszweckes.
- (5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
- a) alle natürlichen Personen.
 - b) juristische Personen wie
 - die Gebietskörperschaften im Gebiet von Auerbergland e.V., des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel und des Landkreises Weilheim-Schongau,
 - Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
 - kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Träger und Einrichtungen,
 - Vereine, Verbände, Stiftungen, Anstalten,
 - Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen,
 - Finanzinstitute (z.B. Sparkassen, Volksbank Raiffeisenbank, Banken, Versicherungen).

Die unter a) und b) aufgeführten Mitglieder müssen ihren (Wohn-)Sitz / Betriebsstätte und / oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet (siehe § 1 Abs. 3) haben.

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 (Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit für alle – eine Rahmenstrategie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2005) zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden (siehe auch § 6).

§ 4

Fördernde Mitglieder

- (1) Juristische und natürliche Personen, die nicht nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Die Förderung kann auch in ideeller Form erfolgen.
- (2) § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung und aktive Teilnahme am Vereinsleben. Hierzu gehören insbesondere
 - Einladung zur und Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie
 - Antragsrecht zur Mitgliederversammlung.Den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten bleiben
 - Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie
 - aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Kommunen und deren Zusammenschlüsse können sich mit mehreren Stimmanteilen beteiligen. Dazu gehören insbesondere
 - Landkreise mit maximal 10 Stimmen,
 - Zusammenschlüsse von Kommunen mit maximal 5 Stimmen,
 - Kommunen mit maximal 2 Stimmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedbeitrag fristgerecht zu leisten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen,
 - b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen,
 - c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4),
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Zugang des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Rückscheineinschreiben bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu (s. § 8 Abs. 3 b). Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Lenkungsausschuss sowie
- d) der Fachbeirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird aus den ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern gebildet. Bevollmächtigte Vertreter des stimmberechtigten Mitgliedes sind dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Der Stimmanteil kann sich entsprechend § 5 Abs. 3 auf
- max. 10 Stimmen für Landkreise,
 - max. 5 Stimmen für kommunale Zusammenschlüsse,
 - max. 2 Stimmen für Gemeinden
- erhöhen. Diese Erhöhung ist an die Beiträge gekoppelt. Die daraus entstehende Stimmberechtigung ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- Die Stimmenanteile juristischer Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit, insb. die Annahme und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie,
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (s. § 3 Abs.3, § 6) im Rahmen des Berufungsverfahrens,
 - c) die Wahl des Vorstandes,

- d) die Wahl des Lenkungsausschusses und die Bestellung und Abberufung von weiteren beratenden Mitgliedern,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge / die Beitragsordnung,
 - g) den Haushaltsplan,
 - h) die Wahl der Kassenprüfer,
 - i) die Entlastung des Vorstandes,
 - j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen sowie
 - k) die Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand der LES,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr) und
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr).

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingehen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können bei besonderer Dringlichkeit auf Vorschlag des Vorstandes aber auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden (Umlaufbeschluss).
- (8) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen per Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden, die aus der Mitte der Mitglieder zu wählen sind. Zwei der Vorsitzenden müssen Vertreter von Auerbergland e.V. und des Landkreises Weilheim-Schongau sein. Des Weiteren gehören dem Vorstand ein Schatzmeister sowie insgesamt bis zu neun Beisitzer mit Stimmrecht an, die so aus der Mitte der Mitglieder zu wählen sind, dass mindestens ein Beisitzer aus dem Gebiet des Auerbergland e.V. und ein Beisitzer aus dem Gebiet des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel stammen.
- (2) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder der Lenkungsausschuss zuständig sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Sitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 10

Lenkungsausschuss

- (1) Aufgabe des Lenkungsausschusses (LEADER-Entscheidungsgremium) ist die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) festgelegten Entwicklungs- und Handlungszielen. Hierüber wird eine zusammenfassende Stellungnahme angefertigt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (2) Der Lenkungsausschuss wird aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt und besteht aus 30 Mitgliedern. Dabei ist zu beachten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder Wirtschafts- und Sozialpartner sind. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sollen die Ziele der LES abbilden. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes nimmt der benannte bzw. gesetzliche Vertreter das Stimmrecht wahr.
- (3) Der Lenkungsausschuss wird in Sammelabstimmung gewählt.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses der LAG AL-P e.V., die vom Lenkungsausschuss in Abstimmung mit der Vorstandschaft beschlossen wird. Bestandteil der Geschäftsordnung ist eine Liste der Mitglieder des Lenkungsausschusses und deren Vertreter mit der jeweiligen Zuordnung als Kommunal- bzw. WiSo-Partner.

§ 11

Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung einen Fachbeirat berufen. Er arbeitet eng mit den öffentlichen Verwaltungsstellen wie z.B. der Regierung von Oberbayern, der Regierung von Schwaben, dem Landkreis Weilheim-Schongau, dem Landkreis Ostallgäu, den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Amt für Ländliche Entwicklung München, dem Amt für Ländliche Entwicklung Krumbach und den Tourismusverbänden zusammen.
- (2) Je nach Sachlage und Bedarf können vom Vorstand des Vereins weitere Mitglieder in den Fachbeirat berufen werden.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen weder Mitglied des Vorstandes sein noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13

LAG-Geschäftsstelle

Zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des Vorstands richtet der Vorstand oder der Landkreis Weilheim-Schongau ein LAG-Management (Geschäftsstelle) ein.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Lenkungsausschusses, des Fachbeirates und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15

Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge sind für folgende Mitgliedergruppen gestaffelt festzusetzen:
 - natürliche Personen,
 - Vereine, Kirchen-Pfarrgemeinden, Verbände, Stiftungen und ähnliche Gruppierungen sowie wirtschaftliche Unternehmen bis 20 Mitarbeiter,
 - wirtschaftliche Unternehmen bis 250 Mitarbeiter,
 - wirtschaftliche Unternehmen ab 251 Mitarbeiter,
 - Kommunen und deren Zusammenschlüsse.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 8 Abs. 5 zu laden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird den Mitgliedskommunen zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt im Verhältnis der von ihnen seit Vereinsgründung aufgewandten Mitgliedsbeiträge.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

§ 17

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.10.2014 neu gefasst und mit Nachbesserungen in ihrer vorliegenden Form am 24.03.2015 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig sein, oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

gez.

Schongau, den 24.03.2015

Albert Hadersbeck, 1. Vorsitzender LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel e.V.